

Abteilungsordnung des VfL Kommern 1960 e. V.



Präambel

Die Abteilungen des Vereins sind Fachabteilungen. Gemäß § 9 der Vereinssatzung sind die Fachabteilungen fachliche Selbstverwaltungsorgane des Vereins, rechtlich aber unselbständige Untergliederungen.

Sie arbeiten auf der Grundlage der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen selbständig und finanzieren sich durch eigene sonstige Einnahmen und den Fachabteilungsbeitrag gemäß § 4 der Vereinssatzung und der Beitragsordnung.

In der Abteilungsordnung werden deshalb die Strukturen und Verfahrensregeln niedergelegt, die die Vereinssatzung des VfL Kommern 1960 e. V. ergänzen bzw. sich aus ihr ableiten. Die Abteilungsordnung wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Sie regelt die Arbeit zwischen Vereinsvorstand und Abteilungsleitung sowie zwischen den einzelnen Fachabteilungen.

§ 1 Verwaltung / Berichtspflicht

Die Fachabteilungen regeln ihren Sportbetrieb im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbständig.

Die Mitglieder der Fachabteilungsleitung sind an den Vereinsvorstand berichtspflichtig.

§ 2 Organe der Fachabteilung

Die Organe der Fachabteilung sind:

- a) Fachabteilungsversammlung (Mitgliederversammlung der Fachabteilung)
- b) Fachabteilungsleitung

§ 3 Die Fachabteilungsleitung

Die Fachabteilungen werden im Innenverhältnis durch die Mitglieder der Fachabteilungsleitung geführt. Im Außenverhältnis vertritt der/die Fachabteilungsleiter/in die Fachabteilung.

Die Fachabteilungsleitungen bestehen aus der geschäftsführenden und der erweiterten Fachabteilungsleitung. Die Größe der erweiterten Fachabteilungsleitung richtet sich nach den Aufgaben.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von den jeweiligen Mitgliedern der Fachabteilung auf der Fachabteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 3 Jahre gewählt und können wieder gewählt werden.

Die geschäftsführende Abteilungsleitung besteht aus:

- a) Abteilungsleiter/in
- b) Abteilungsgeschäftsführer/in
- c) Abteilungskassierer/in
- d) stellv. Abteilungsleiter/in (nur bei großer Fachabteilungen)
- e) Sportliche/r Leiter/in (nur bei großer Fachabteilung)

Mitglieder der erweiterten Fachabteilungsleitung sind die Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung und die von der geschäftsf. Abteilungsleitung berufenden Beisitzer, die von der nächsten Abteilungsversammlung bestätigt wurden, z. B.

- f) Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet etc.)
- g) Zeugwart/in
- h) Koordination Nachwuchs Kinder
- i) Turnierkoordinator/in
- j) Aktivsprecher männlich und weiblich

Der/die Abteilungsleiter/in ist Mitglied des Vereinsbeirates. Dieser Sitz ist nicht auf die Person bezogen sondern auf das Amt als Interessenvertretung der Abteilung, d. h. bei Verhinderung des/der Abteilungsleiter/in sollte ein Vertreter von dem Abteilungsleiter benannt werden, der dann den abwesenden Abteilungsleiter mit vollem Stimmrecht in der Beiratssitzung vertritt, anderenfalls würde die Stimme unberücksichtigt bleiben, es sei denn, diese wäre vorher durch den Abteilungsleiter dem Beirat schriftlich mitgeteilt worden..

Sollte die Fußballjugend keine eigenständige Fachabteilung im Verein bilden, sondern als Teil innerhalb einer Gesamtfußballabteilung geführt werden, dann wählt die Fußballjugend gemäß §10 der Vereinssatzung eine eigene Leitung analog der Abteilungsleitung. Der Leiter dieser Leitung - Jugendleiter/in genannt – ist aufgrund seiner Funktion sowohl Mitglied des Vereinsbeirates als auch der geschäftsführenden Abteilungsleitung der Gesamtfußballabteilung jeweils mit vollem Stimmrecht. Alles Nähere ist in der Fachjugendordnung des Vereins geregelt.

§ 4 Beschlüsse / Sitzungen der Abteilungsleitung

Zu den Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung und den der erweiterten Abteilungsleitung wird bedarfsweise eingeladen.

Die Sitzungen der jeweiligen Abteilungsleitungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder der Abteilungsleitungen an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es genügt die einfache Mehrheit.

Alle gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen.

§ 5 Abteilungsversammlungen

Eine Abteilungsversammlung ist regelmäßig jährlich spätestens nach Abschluss der Saison durchzuführen.

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den/die Abteilungsleiter/in. Die Einladung wird nach den Richtlinien der Vereinssatzung zusammen mit der Tagesordnung schriftlich nach Möglichkeit 4 Wochen aber spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder der Fachabteilung per Brief oder E-Mail versandt. Über den Versammlungstermin ist der Vorstand zu informieren.

Neben dem Bericht des Abteilungsleiters, des Abteilungskassierers und dem Kassenprüfbericht wird über die Arbeit der Abteilungsleitung berichtet. Wenn Wortmeldungen vorliegen, ist eine Aussprache über die Berichte vorzunehmen.

Im Anschluss an die Aussprache ist über die Entlastung der Mitglieder sowohl der geschäftsführenden als auch der erweiterten Abteilungsleitung abzustimmen.

Im 3-Jahres-Rhythmus ist die Abteilungsleitung neu zu wählen. Sollten Positionen der erweiterten Abteilungsleitung (§ 3 Pos. b-j) auf der Abteilungsversammlung nicht besetzt werden, so können diese zu einem späteren Zeitpunkt durch eine von der geschäftsführenden Abteilungsleitung

bestimmte Person besetzt werden. Die Berufung ist von der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen. Findet sich kein/e Kandidat/in für die Position des/der Abteilungsleiter/in ist die Wahl abzubrechen und eine a. o. Abteilungsversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen einzuberufen mit dem einzigen Tagespunkt „Neuwahl des/der Abteilungsleiter/in“.

§ 6 Finanzgebaren

Laut Satzung des VfL Kommern 1960 e. V. haben die Fachabteilungen ein eigenes Finanzgebaren In Form einer Unterkasse der Hauptkasse (Vereinskasse). Die Abteilungskasse legt dem Vereinsvorstand bis zum 15.12. des Kalenderjahres ein Budget für das Folgejahr vor, in dem die voraussichtlichen (geplanten) Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr nach kaufmännischen Grundsätzen aufzuführen sind.

Ausgaben und Verträge zu Lasten der Abteilung dürfen die Abteilungsleitungen grundsätzlich nur im Rahmen des Budgets tätigen, wenn diese Belastungen durch Einnahmen gedeckt sind.

Verträge,

- die eine Laufzeit mit einer dauerhaften Wirkung über ein Geschäftsjahr hinaus haben,
- die zur Aufnahme von Schulden führen,
- die andere Fachabteilungen berühren,

bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des VfL Kommern 1960 e. V.

Steuerrechtlich sind die Fachabteilungskassen Unterkassen des VfL Kommern 1960 e.V.

Die Originalbelege, Kassenabrechnungen und Kontoauszüge der Fachabteilungen sind spätestens bis zum 7. Januar, 7. April, 7. Juli und 7. Oktober dem Vereinskassierer vorzulegen, damit die Vereinsbuchhaltung die erforderlichen Abschlüsse für die Steuererklärungen erstellen kann. Näheres regelt die Finanzordnung des VfL Kommern 1960 e V.

§ 7 Aufnahme / Mitgliedschaft / Austritt

Mit dem Beitrittsantrag des VfL Kommern 1960 e. V. wählt der Antragssteller die Zugehörigkeit zu einer Fachsportabteilung. Über die Aufnahme als Mitglied in den VfL Kommern 1960 e.V. entscheidet laut Vereinssatzung der Vorstand des VfL Kommern 1960 e.V. Mitgliedschaften in verschiedenen Fachabteilungen (Mehrfachmitgliedschaften) sind möglich, wobei das Mitglied aber für jede ausgewählten Fachabteilung den jeweiligen Fachabteilungsbeitrag entrichten muss. Näheres regelt die Beitragsordnung des VfL Kommern 1960 e.V.

Abteilungswechsel von der einen in eine andere Fachabteilung sind grundsätzlich nur zum nächsten Quartal möglich und müssen schriftlich dem Vereinskassierer angezeigt werden.

Der Vereinsaustritt ist in der Satzung des VfL Kommern 1960 e.V. geregelt. Die Fachabteilungsleitung wird evtl. bestehende Forderungen an das ausgetretene Mitglied bzw. den aufnehmenden neuen Verein (Ausbildungskostenersatz; Ablöse etc.) gegenüber dem Vorstand des VfL Kommern 1960 e.V. anzeigen und einfordern.

§ 8 Inkrafttretung

Diese Abteilungsordnung des VfL Kommern 1960 e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am 21.08.2015 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern genehmigt und tritt Mit sofortiger in Kraft.

Kommern, den 21.08.2015

Vorstand des VfL Kommern 1960 e.V.

Dr. H.-W. Garrelfs

Guido Bel

Ulrich Besecke